Bebauungsplan "Schell", 1. Änderung, Ortsgemeinde Katzweiler



Textliche Festsetzungen

Satzungsausfertigung

I. Fertigung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1- 23 BauNVO 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind eingeschossig bis maximal 36 m² Grundfläche zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO). Auf den im Bebauungsplan nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23

BauNVO) dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden. Das gilt nicht für den seitlichen Bauwich.

1.2. Bauweise

Nach § 22 Abs. 2 BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt.

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO) werden in der Plandarstellung durch die Baugrenzen bestimmt.

1.4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan zwingend festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen durch Angabe der Hauptfirstrichtung gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO.

1.5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- a) Es sind so viele Stellplätze herzustellen, wie auf Grund § 47 Landesbauordnung (LBauO) und anderen Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden, mindestens jedoch 2 Stellplätze pro Wohnung (einschließlich Besucherparkplatz).
- b) Statt der Stellplätze nach Absatz 1.5 a) können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.
- c) Vor Garagentoren muss mindestens ein Stauraum von 5,50 m vorgesehen sein.
- d) Ausnahmen vom Stauraum können bei sehr schwierigen Geländeverhältnissen (z.B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird.
- e) Stellplätze und Carports sind grundsätzlich auch auf den nicht überbaubaren straßenseitigen Grundstücksflächen zulässig.
- f) Bei paralleler Anordnung von Garagen, Carports und Stellplätzen zu der das Grundstück erschließenden Straße ist zur Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.
- 1.6. Erdgeschoßhöhe (EG) der Hauptbaukörper wird von der Verbandsgemeindeverwaltung angegeben.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

2.1. Dachform

Zulässig sind Sattel-, Pult- und Walmdächer.

2.2. Dachneigung

Die Dachneigung wird auf 30° bis 38° festgesetzt.

2.3. Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Die Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen als Einzelgauben 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei zwei und mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlängen auf max. 2/3 der Gebäudelänge beschränkt, der Abstand zwischen den Gauben und zum Ortgang wird auf mindestens 1,0 m festgesetzt.

2.4. Dacheindeckung

Bei geneigten Dachflächen dürfen keine Pappe oder Bleche verwendet werden. Dacheindeckung aus Wellasbest darf nur in erdfarbener oder schwarzer Tönung erfolgen.

2.5. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 35 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Mauerlatte, zulässig.

2.6. Einfriedungen

Nur entlang der Verkehrsfläche dürfen feste Sockel in Beton bis zu einer Höhe von 60 cm errichtet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m über Oberkante Bürgersteig bzw. Oberkante Gelände nicht überschreiten.

Die Verwendung von Maschendraht und Kunststoffen ist untersagt.

2.7. Stützmauern

Bei stark hängigem Gelände ≥ 35° sind Stützmauern in Beton bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

2.8. Firstrichtung

Die Hauptfirstrichtung ist rechtwinklig zur vorderen Baugrenze bzw. parallel zur seitlichen Grundstücksgrenze festgelegt.

Katzweiler, - 4. AUG. 2016

Meinde Otter

Otto Hach
Ortsbürgermeiste

Verfahrensvermerke

 Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB

2. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

19.11.2014

3. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

09.09.2015

28.04.2016

4. Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

09.09.2015

5. Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. BauGB, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 28.04.2016, für die Zeit vom 29.04.2016 bis

is **13.05.2016**

 Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13.05.2016 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BauGB

8. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB mit Schreiben vom (nicht erforderlich, da keine Bedenken vorgebracht wurden)

9. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

13.07.2016

Oftsbürgermeister

de Pennembe Of

10. Ausfertigungsvermerk:

Katzweiler, -4, AUG. 2016

Otto Hach Ortsbürgermeister

11. Der Bebauungsplan wurde in der Ausgabe
Nr. 32/2016 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde
Otterbach – Otterbach vom 11.08.2016 öffentlich

bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Katzweiler, 1 6. AUG. 2016

Otto Hach Ortsbürgermeister